

## Beschluss des DTTB-Präsidiums

**Das Präsidium als zuständiges Gremium gem. Ziffer 1 des Abschnitts A der Wettspielordnung des DTTB (WO) für Änderungen an zur WO korrespondierenden Bestimmungen beschließt per Umlaufverfahren die folgenden Punkte:**

1. Die Vorschriften für die **Absetzung von Mannschaftskämpfen** werden wie folgt ergänzt:
  - a. Die Absetzung von Mannschaftskämpfen durch die zuständigen Spielleiter darf ergänzend zu WO G 6.1 auch dann erfolgen, wenn die Hallenkapazität durch behördliche Anordnungen eingeschränkt wird oder die Austragungsstätte unter Hinweis auf das Infektionsgeschehen erst gar nicht zur Verfügung steht. Der Antrag auf Absetzung ist vom Verein unter Vorlage einer amtlichen Mitteilung/Bescheinigung zu stellen. Die Antragsfristen gemäß Ziffer 6.1.6 des Abschnitts G der WO werden für die genannten Fälle außer Kraft gesetzt. Vorab ist zu prüfen, ob der Mannschaftskampf in einer anderen Austragungsstätte ausgetragen werden kann. Auch die Möglichkeit eines Heimrechttausches ist hierbei zwingend zu prüfen.
  - b. Die spielleitende Stelle kann einen Mannschaftskampf absetzen, wenn für die Region der Heim- oder Gastmannschaft eine 7-Tage-Inzidenz von über 100 ausgewiesen wird (gemäß Veröffentlichung des RKI). (Anm.: Richtlinien für die Entscheidungsfindung der Spielleiter der BSK werden gesondert erarbeitet.)
2. Hinsichtlich Nachverlegungen von Mannschaftskämpfen wird festgelegt, dass Anträgen ohne die Beachtung des in BSO D 4.4 genannten Ausschlusses stattgegeben werden darf.

Die Spielleiter der BSK werden gebeten, über alle Anfragen der Vereine, die durch personelle

Probleme wie Corona-Infektionen von Spieler\*innen oder behördlich angeordnete Quarantäne ausgelöst werden, im Rahmen des billigen Ermessens zu entscheiden (Anm.: Richtlinien für die Entscheidungsfindung der Spielleiter der BSK werden gesondert erarbeitet). Die Erkrankung einer einzelnen Spielerin oder eines einzelnen Spielers einer Mannschaft ohne weitere Quarantänemaßnahmen betreffend die Mannschaft ist kein Absetzungsgrund. Freiwillige Quarantänen oder Teilnahmeverzichte aufgrund eines Ansteckungsrisikos begründen keine Spielabsetzung/-verlegung.

3. Der letztmögliche Spieltag der Vorrunde wird für die gemäß obiger Punkte verlegten oder abgesetzten Mannschaftskämpfe auf den 19.12.2021 festgelegt.
4. Hinsichtlich der in F 4.2 der BSO festgelegten Anzahl einzusetzender lizenzierter Schiedsrichter kann nach unten abgewichen werden.

5. Die in den Bundesligen (mit Ausnahme der 3. BL Damen) verpflichtende Vorgabe eines mit Musik unterlegten Einmarsches beider Mannschaften wird aufgehoben. Die Entscheidung, ob vor Beginn der Begrüßung ein mit Musik unterlegter Einmarsch der Mannschaften stattfindet, trifft der jeweilige Heimverein. Voraussetzung ist die Einhaltung des Mindestabstands während des Einmarschs.
6. Entgegen den Vorgaben der BSO in F 2.6 sind die Vereine der Bundesligen nicht verpflichtet, Verpflegungsmöglichkeiten für die Zuschauer bereit zu halten.
7. Alle vorgenannten Regelungen gelten für die Spielzeit 2021/2022 bis auf Weiteres.

Michael Geiger  
Präsident

Matthias Vatheuer  
Generalsekretär